

Korrekte Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten

Rolf Hirt, Ronni Hilfiker | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Der Anspruch der Bevölkerung an genügend und qualitativ gutes Grundwasser, das als Trinkwasser zur Verfügung steht, ist gross und berechtigt. Die Grundwasservorkommen sind auch ein wesentlicher Bestandteil des Wasserkreislaufes und vieler Ökosysteme. Es gilt deshalb, ihren natürlichen Zustand zu bewahren und das Wasser als lebenswichtigen Rohstoff nachhaltig zu schützen. Auch für kommende Generationen muss das Grundwasser in ausreichender Menge und guter Qualität verfügbar sein.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 bezweckt, alle ober- und unterirdischen Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Ein wichtiges Instrument dafür ist der planerische Grundwasserschutz. Das GSchG verlangt von den Kantonen, ihre Gebiete entsprechend der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in «Gewässerschutzbereich» und «übriger Bereich» einzuteilen.

Die Zuordnung der Gewässerschutzbereiche

Die Schweiz wird gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 entsprechend der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer aufgeteilt in «besonders gefährdete Bereiche» und «übrige Bereiche». Zu den besonders gefährdeten Bereichen gehören:

- Gewässerschutzbereich Au: nutzbare unterirdische Gewässer und deren Randgebiete
- Gewässerschutzbereiche Ao: oberirdische Gewässer und Uferbereiche
- Zuströmbereich Zu: unterirdisches Einzugsgebiet einer Grundwasserfassung
- Zuströmbereich Zo: Einzugsgebiet eines oberirdischen Gewässers
- Grundwasserschutzzonen S: Gebiet in unmittelbarer Nähe einer Grundwasserfassung, S1 Trinkwasserfassungsbereich, S2 engere Schutzzone, S3 weitere Schutzzone

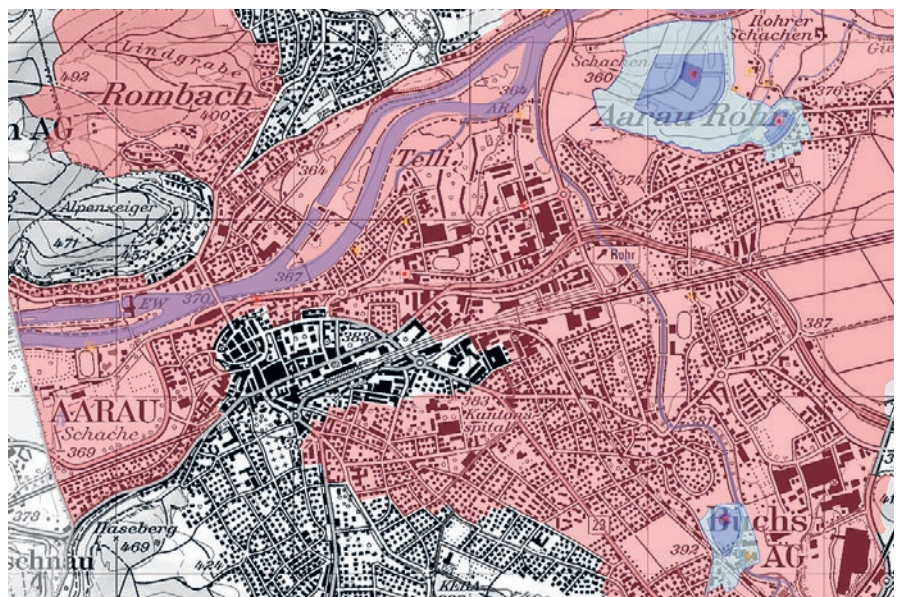
- Grundwasserschutzareale: Vorranggebiete für künftige Grundwassernutzung
- Innerhalb der Gewässerschutzbereiche liegen die Grundwasserfassungen, deren nähere und weitere Umgebung besonders geschützt wird. Der Gewässerschutzbereich Au umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie die zu ihrem Schutze notwendigen Randgebiete. Als nutzbar wird das Grundwasser angesehen, wenn es in einer Menge vorhanden ist, die eine Nutzung ermöglicht. Es muss ausserdem den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser genügen. Ziel des Gewässerschutz-

bereiches Au ist der quantitative und qualitative Schutz der unterirdischen Gewässer.

Der Gewässerschutzbereich Ao umfasst die oberirdischen Gewässer und deren Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist – beispielsweise die Nutzung eines oberirdischen Gewässers zur Trinkwasserversorgung. Die übrigen Bereiche werden in der Gesetzgebung nicht näher umschrieben. Es handelt sich um Gebiete, die aufgrund der geologischen und hydrologischen Gegebenheiten keinem Gewässerschutzbereich zugeteilt werden können. Nutzbare Gewässer fehlen dort.

Die Gewässerschutzkarten definieren den Schutzanspruch

Die Gewässerschutzbereiche, die Grundwasserschutzzonen S und die Grundwasserschutzareale sind in der Gewässerschutzkarte des Kantons Aargau abgebildet. Die Karte ist öffentlich zugänglich und im Internet des



Die Gewässerschutzkarte ist das planerische Instrument für den praktischen Vollzug des Grundwasserschutzes. Dargestellt sind die Gewässerschutzbereiche sowie die Grundwasserschutzzonen und -areale.

Rot: Gewässerschutzbereich Au

Blau: Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3

Quelle: AGIS

Kantons zu finden unter www.ag.ch/geoportal > Online Karten > Gewässerschutzkarte.

Damit Ziel und Zweck der Gewässerschutzgesetzgebung erreicht werden können, gelten in den Grundwasserschutzbereichen besondere Vorschriften für Anlagen. Anlagen im Sinne der Gewässerschutzverordnung sind Hoch- und Tiefbauten, Verkehrswege, andere ortsfeste Einrichtungen wie beispielsweise Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten sowie Terrainveränderungen.

Tausende von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Im Kanton Aargau sind 61'729 Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Heizöl, Benzin, Dieselöl, Chemikalien usw. in Betrieb.

Davon sind 31'228 Anlagen im Gewässerschutzbereich Au/Ao und 658 Anlagen in der Grundwasserschutzzone S. 29'843 Anlagen befinden sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich).

Intakte Lageranlagen – eine wichtige Voraussetzung für den Grundwasserschutz

Um das Grundwasser zu schützen, müssen für alle Lageranlagen Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Tankanlagen müssen in einer Auffangwanne stehen oder eine doppelte Wand mit Zwischenraumüberwachung aufweisen. Gebinde sind in oder über einer Auffangwanne zu lagern. Alle erdverlegten Tankanlagen – im Kanton Aargau sind das rund 3600 Anlagen – müssen doppelwandig und mit einer Zwischenraumüberwachung ausgerüstet sein.

Die Inhaber von Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden.

So unterstehen gemäss GSchV Gebindelager und Tankanlagen in der Grundwasserschutzzone S der Kontrollpflicht. Dies gilt auch für mittelgrosse Tank-

anlagen (> 2000 Liter) im Gewässerschutzbereich Au/Ao, in denen Flüssigkeiten gelagert werden, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse A, beispielsweise Benzin, Dieselöl, Heizöl). Kontrollpflichtige Anlagen müssen alle 10 Jahre durch eine Fachfirma begutachtet werden. Die Eigentümer werden durch die Behörde dazu aufgefordert.

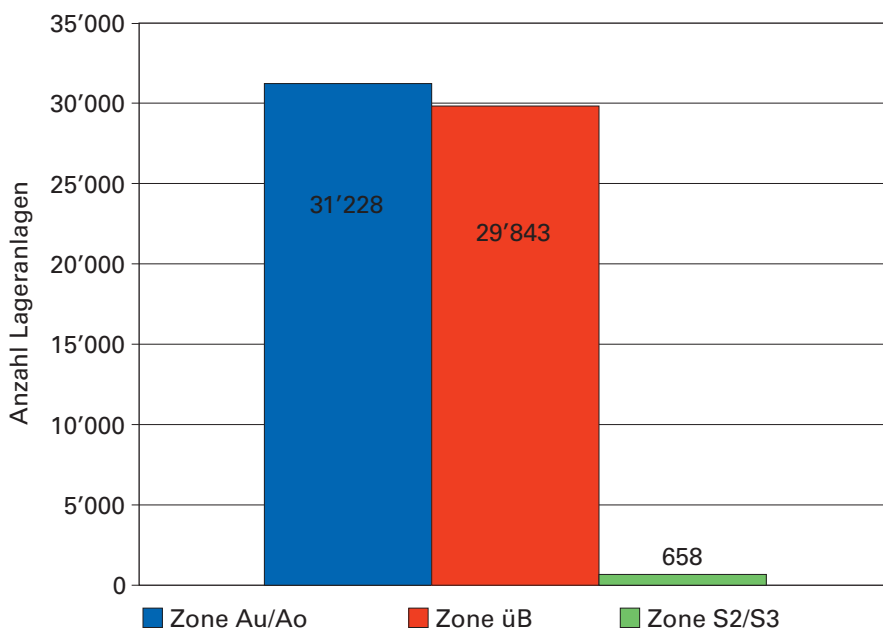
Tankanlagen im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich) und Anlagen, in denen Flüssigkeiten gelagert werden, die in grossen Mengen Wasser verunreinigen können (Wassergefährdungsklasse B, wie Raps-Biodiesel, Salz- oder Salpetersäure), unterliegen der Selbstverantwortung. Hier erfolgt keine Überwachung durch die Behörde. Das heisst, der Eigentümer ist alleine dafür verantwortlich, dass diese Anlagen jederzeit in einem einwandfreien Zustand sind und fachgerecht betrieben und gewartet werden. Es wird empfohlen, diese Anlagen ebenfalls regelmässig durch eine Fachfirma kontrollieren zu lassen.

Die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten muss unabhängig von der Einteilung der Schutzbereiche von den Inhabern regelmässig überprüft werden lassen: bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen alle zwei Jahre, bei einwandigen Behältern und Rohrleitungen einmal jährlich.

Lageranlagen in Grundwasserschutzzone S2 sind ein «Auslaufmodell»

Nach Art. 31 Abs. 2 der GSchV sind bestehende Anlagen in der Grundwasserschutzzone S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten stellen in diesen Zonen grundsätzlich eine Gefährdung der Trinkwassernutzung dar. Deshalb empfiehlt es sich, frühzeitig zu überlegen, wie bei der Erneuerung der Ölheizung auf ein anderes Heizsystem umgestellt werden kann.

Anzahl Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten nach Gewässerschutzzonen



Lageranlagen müssen spezielle Anforderungen erfüllen. Tankanlagen beispielsweise müssen in einer Auffangwanne stehen oder eine doppelte Wand mit Zwischenraumüberwachung aufweisen.

Weiterführende Informationen

- www.ag.ch/umwelt > Umweltschutzmassnahmen > Tankanlagen
- www.kvu.ch > Themen > Tankanlagen
- www.tankportal.ch